

Vereinssatzung des SV 08 Steinach

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "SV 08 Steinach".
 Er hat seinen Sitz in Steinach, Landkreis Sonneberg.
 Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Sonneberg unter Nr. 79 eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke der AO". Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erste Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Der Vereinszweck besteht in der Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sportes.
 Die Mittel zum Erreichen des Vereinsszweckes sind:

- Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen
- inhaltliche Einbeziehung der Abteilungen in den Übungs-, Trainings- und Wettkampfbetrieb
- Durchführung von Versammlungen, Vereinsabenden, Vorträgen, Kursen, sportlichen und kulturellen Veranstaltungen
- Ausbildung und Einsatz von Übungsleitern
- Breitensportliche Betätigung von Kindern und Jugendlichen
- aktive Mithilfe an kommunalen Aufgaben

Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem LSB Thüringen, der Stadtverwaltung Steinach und dem Finanzamt in Sonneberg an.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Anzahl der Mitglieder ist unbegrenzt, Einschränkungen auf bestimmte Personenkreise aus rassistischen, religiösen oder politischen Gründen sind nicht statthaft.

Der Verein besteht aus ordentlichen sprich aktiven und passiven Mitgliedern.

Aktive Mitglieder sind solche, die sich sportlich aktiv im Verein betätigen. Passive Mitglieder betätigen sich nicht sportlich im Verein.

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, welche die Satzung des Vereins anerkennt und ihn zu fördern bereit ist. Der Antrag zur Aufnahme als ordentliches Mitglied hat schriftlich zu erfolgen. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters.

Über die Aufnahme von natürlichen und juristischen Personen entscheidet der Vereinsvorstand.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitgliedes
- b) durch freiwilligen Austritt des Mitgliedes
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste
- d) durch Ausschluß aus dem Verein

zu b) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vereinsvorstand

- 1 -

Er ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten möglich.

- zu c) Die Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis kann der Vereinsausschuß vornehmen wenn Mitglieder trotz erfolgter Mahnung 3 Monate mit der Bezahlung der Beiträge im Rückstand geblieben oder der Entschädigungsverpflichtung in dieser Zeit nicht nachgekommen sind. Die Streichung entbindet nicht von Forderungen des Vereins an den Ausgeschiedenen.
- zu d) Ein Mitglied kann durch Beschuß des Vereinsvorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.

werden.

Der Ausschluß erfolgt:

- bei gro
em und wiederholtem Vergehen gegen die Vereinssatzung -
- bei unehrenhaftem Verhalten sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereins -
- bei Verlust der bürgerlichen Rechte -
- in leichteren Fällen kann zeitweiliger Ausschluß erfolgen -

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.

Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Jedes Mitglied hat eine Aufnahmegebühr zu entrichten, die ebenfalls von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.

§ 6 Organe des Vereins

- die Mitgliederversammlung
- der Vereinsvorstand
- der Vereinsausschuß

§ 6.1.Der Vorstand

Er besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Schatzmeister.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch 2 Mitglieder des Vereinsvorstandes vertreten.

§ 6.2.Der Vereinsausschuß

β

Dem Vereinsausschuß gehören an

- der Vorstand
- der Schriftführer
- der Pressewart
- der Zeugwart
- der Jugendwart
- die Abteilungsleiter

:

Der Vereinsvorstand und der Vereinsausschuß werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt.

Der Vereinsausschuß hat die Geschäftsführung und die Leitung des Vereins zur Aufgabe. Er ist verpflichtet, für die Einhaltung und Ausführung aller Bestimmungen der Satzung und der Geschäfts-, Haus- und Platzordnung Sorge zu tragen. Der Vereinsausschuß kann selbständig persönliche Angelegenheiten sowie Streitigkeiten unter den Mitgliedern zur Erledigung bringen.

Gegen die Beschlüsse des Vereinsausschusses kann auf jeder Mitgliederversammlung Berufung eingeleget werden.

Sämtliche Beschlüsse des Vereinsausschusses sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen.

Bei vorübergehender Verhinderung, Amtsunterlegung oder Tod eines Ausschußmitgliedes wählt

- 2

-

der Vereinsausschuß eines seiner Mitglieder zur einstweiligen Geschäftsführung bis zur nächsten Mitgliederversammlung, bei welcher dann die Ergänzungswahl erfolgt. Der Vereinsausschuß hat in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung oder einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind, die maßgebende Beschlusffassung. Die Beschlüsse sind für den Vorstand des SV 08 bindend.

Der Vereinsausschuß kann:

- alle Angelegenheiten, auch solche, die er endgültig beschließen könnte, der Mitgliederversammlung unterbreiten.
- jederzeit die Einberufung einer Mitglieder- oder einer anderen Versammlung beschließen.

Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Ersatzanspruch für tatsächlich erfolgte Auslagen. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Satzungszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen bedacht werden.

§ 6.3.Die Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied, das das 16. Lebensjahr vollendet hat, eine Stimme .

Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden . Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltplanes für das nächste Geschäftsjahr;
- Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes;

- Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes;
- Entlastung des Vorstandes.
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und des Beirats
- Beschlusfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- Beschlusfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages sowie über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschuß des Vorstandes.
- Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages.
- Ernennung von Ehrenmitgliedern.

In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitglieder versammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung der Mitglieder erfolgt durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Steinach. Außerhalb Steinachs wohnende Mitglieder werden schriftlich durch Brief eingeladen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

3. Die Beschlusfassung der Mitgliederversammlung

g

Die Mitgliederversammlung wird von einem durch die Mitgliederversammlung bestimmten Mitglied geleitet.

Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuß übertragen werden.

Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt; zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muß schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

- 3 -

Die Mitgliederversammlung faßt Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht

erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Für Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung
- die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers
 - die Zahl der erschienenen Mitglieder
 - die Tagesordnung
 - die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung
- bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

4. Nachfrägliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, daß weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist ein Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.

5. Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muß einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten ebenfalls die Punkte 1-4.

§ 7 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 6.3, Abs.3 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Kommune Steinach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 8 Schlußbestimmung

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 7.04.2000 beschlossen.

Steinach, den 9.11.2001

Gez: Grellmann, 1.Vors. Gez: Hayn, 2.Vors. Gez: Langhammer, Schatzmeisterin